

Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 31 der Staatsverfassung

(Vom 22. September 1974)

Art. I

Art. 31 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

Art. 31. Dem Kantonsrat kommt zu:

Ziffern 1-5 unverändert;

6. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages des Staatshaushaltes, vorbehältlich der Bestimmungen in Ziffer 5, und die Festsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuer;

Ziffern 7-10 unverändert.

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 1974,

wonach sich ergibt:

Annehmende Stimmen	151 682
Verwerfende Stimmen	69 614
Ungültige Stimmen	46
Leere Stimmen	28 120

beschliesst,

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 31 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 28. Oktober 1974

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Walker

Der Sekretär:

R. Widmer